

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Zucht- und Nutztieren in andere Mitgliedstaaten ist nach wie vor nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Auf der Seite der Europäischen Union https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en sind Ausnahmeregelungen, unter denen einzelne Mitgliedstaaten die Verbringungen von Tieren akzeptieren, aufgeführt. Diese finden sich dort unter der Rubrik „**Movements within the EU**“.

Zusätzlich sind die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, und bei Verbringungen in und durch freie Mitgliedstaaten und Zonen auch die Artikel 32 und 33 derselben Verordnung zu beachten.

Diese genannten Bedingungen gelten nach wie vor auch für den Kälberhandel mit den Niederlanden und Belgien.

1. Damit gilt für das Verbringen von BTV-empfindlichen Nutztieren aus NRW in die **Niederlande**:

Nur Kälber, die jünger als 90 Tage sind, dürfen in die Niederlande verbracht werden. Die Kälber müssen einen negativen PCR-Test nachweisen und die Beprobung hierfür darf höchstens 7 Tage vor der Verbringung stattgefunden haben. Darüber hinaus müssen die Kälber über mindestens 7 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt worden sein. Die bei den Tieren angewendeten Insektizide oder Repellentien müssen für die Zieltierart zugelassen sein und entsprechend der Gebrauchsinformation angewendet werden.
https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-04/ad_control-measures_bt_movement_nld.pdf

2. Damit gilt für das Verbringen von BTV-empfindlichen Nutztieren aus NRW nach **Belgien**:

Es dürfen u.a. Rinder, Schafe und Ziegen unabhängig von ihrem Alter nach Belgien verbracht werden, wenn sie über mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen (Gniten) geschützt worden sind. Zusätzlich muss ein negativer PCR-Test nachgewiesen werden. Die Beprobung hierfür darf erst nach mindestens 14 Tagen nach Beginn des Schutzes vor Vektoren durch die Repellentien erfolgen. Eine Poolung der Proben entsprechend der belgischen Regelungen (s. Link) ist möglich. Die bei den Tieren angewendeten Insektizide oder Repellentien müssen für die jeweilige Zieltierart zugelassen sein und entsprechend der Gebrauchsinformation angewendet werden.
https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-06/ad_control-measures_bt_movement_bel.pdf

Ob es in Zukunft Erleichterungen für Verbringungen von Nutztieren in die Niederlande und nach Belgien geben wird, wird derzeit vom BMEL geklärt. **Damit gibt es zurzeit auch noch keine Erleichterungen für Kälber aus BTV-freien Bundesländern, welche über Sammelstellen in NRW in die Niederlande oder nach Belgien verbracht werden sollen. Für diese Kälber gelten die gleichen Regelungen wie für Kälber, die aus nordrhein-westfälischen Herkunftsbetrieben stammen.**

Außerdem möchte ich mein Informationsschreiben vom 19.10.2023 wie folgt korrigieren:

„Das Verbringen von Schlachttieren zur sofortigen Schlachtung in freie Gebiete in Deutschland ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet und
- **die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert** und die Schlachtung wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft durchgeführt und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor Verladung entsprechend informiert.
- Die **Transportmittel**, auf die die Tiere verladen werden, wurden gegen Angriffe von Vektoren geschützt.

Laut Beschluss der Task-Force Tierseuchenbekämpfung der Bundesländer vom 19.10.2023 sollten die Tiere außerdem von einer **Eigenerklärung des Unternehmers** begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde.“

Dies bedeutet, dass die Schlachttiere aus NRW direkt zum Bestimmungsschlachthof verbracht werden müssen, nicht jedoch direkt vom Herkunftsbetrieb. Die übrigen Bedingungen gelten weiterhin unverändert.